

Übersetzung aus dem Norwegischen



DAS KÖNIGLICHE
KULTUSMINISTERIUM

Vorlage 123 L

(2013-2014)

Vorlage für das Parlament (Vorlage für Gesetzesbeschluss)

**Gesetz über den Schutz Minderjähriger vor
schädlichen Bildprogrammen u.a.**

Inhaltsverzeichnis

1 Hauptinhalt der Vorlage

4 Ausländisches Recht

- 4.1 Einleitung
- 4.2 Schweden
- 4.3 Dänemark
- 4.4 Finnland
- 4.5 Großbritannien
- 4.6 Die Niederlande

Vorlage für ein Gesetz über den Schutz Minderjähriger vor schädlichen Bildprogrammen usw.



**DAS KÖNIGLICHE
KULTUSMINISTERIUM**

Vorlage 123 L

(2013-2014)

Vorlage für das Parlament (Vorlage für Gesetzesbeschluss)

**Gesetz über den Schutz Minderjähriger vor
schädlichen Bildprogrammen u.a.**

*Empfehlung des Kultusministeriums vom 20. Juni 2014,
genehmigt von der Regierung am selben Datum
(Regierung Solberg)*

1 Hauptinhalt der Vorlage

Das Kultusministerium legt hiermit eine Vorlage für ein neues Gesetz mit einem deutlichen Schutz Minderjähriger vor dem schädlichen Einfluss beweglicher Bilder vor. Ein Hauptziel dieser Vorlage ist es, eine eher plattformneutrale Regulierung in diesem Bereich zustande zu bringen. Die Vorlage beinhaltet daher eine Aktualisierung, Koordination und Vereinfachung von Regeln, die es zurzeit im Film- und Videogesetz und im Rundfunkgesetz gibt. Zusätzlich beinhaltet die Gesetzesvorlage eine neue Umsetzung von Schutzbestimmungen in der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (die AVM-Richtlinie).

Aus der Kinderkonvention geht hervor, dass die Gesellschaft eine Verantwortung dafür trägt, dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu Medieninhalten haben, die sozial und kulturell von Wert für diese sind. Andererseits haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Schutz vor schädlichem Inhalt. Auch die AVM-Richtlinie legt Norwegen konkrete Pflichten in Zusammenhang mit dem Schutz von Minderjährigen im Fernsehen und in audiovisuellen Mediendiensten auf.

Die Hauptelemente der Gesetzesvorlage

Das Gesetz wird die wichtigsten Plattformen für die Übermittlung beweglicher Bilder umfassen, das heißt:

- Fernsehen;
- audiovisuelle Mediendienste (Video On Demand, einschl. TV-Dienste einzelner Netzmagazine*, Videoclips im Netz usw.);
- Vorführung auf öffentlichen Zusammenkünften (einschl. Vorführung in Kinos) und
- Bereitstellung von Videos (einschl. Verkauf, Gratisvertrieb oder Vermietung von DVD/Bluray).

* Anm. d. Übers.: Hierzu gehören auch Tageszeitungen im Netz.

Das neue Gesetz wird somit geltende Schutzbestimmungen im Gesetz vom 4. Dezember 1992 Nr. 127 über den Rundfunk und über audiovisuelle Mediendienste (das Rundfunkgesetz) und das Gesetz vom 15. Mai 1987 Nr. 21 über Filme und Videos (das Film- und Videogesetz) ersetzen.

Vorgeschlagen wird, Computerspiele nicht dem Gesetz zu unterwerfen, vor allem weil die freiwillige Kennzeichnungssatzung PEGI (Pan-European Game Information) in der Praxis den gesamten europäischen Markt für den Umsatz an Spielen auf physischen Speichermedien abdeckt.¹ Siehe die nähere Behandlung in Punkt 6.2.3.

Das Ministerium schlägt vor, in der Gesetzesvorlage drei Maßnahmen gesetzlich zu regeln:

1. Eine Pflicht, für Bildprogramme, die dem Zuständigkeitsbereich des Gesetzes unterliegen, eine Altersgrenze festzusetzen.
2. Eine Pflicht, über diese Altersgrenze zu informieren.
3. Eine Pflicht, Schutzmaßnahmen einzuleiten, einschließlich der Sicherstellung, dass festgesetzte Altersgrenzen eingehalten werden.

Ein Bildprogramm, das dem Gesetz unterliegt, muss, sowohl wenn es über Kino, Fernsehen, DVD als auch über einen audiovisuellen Mediendienst übermittelt wird, eine Altersgrenze haben. Eine allgemeine Pflicht zur Alterskennzeichnung wird kombiniert mit einer Reihe von Ausnahmen für Inhalte, die als unproblematisch angesehen werden oder für die es aus anderen Gründen nicht sinnvoll ist, sie einer Kennzeichnungspflicht zu unterwerfen.

Die Altersgrenzeinteilung wird geändert, um eine „natürlichere“ Einteilung zu schaffen, die an die Entwicklung und den Schulbesuch von Kindern angepasst ist.

Für Kinofilme, die in Aufführungen gezeigt werden sollen, zu denen Minderjährige Zugang haben, sollte die Altersgrenze so, wie es heute der Fall ist, von der Medienaufsicht durch eine obligatorische Vorabprüfung festgesetzt werden. Diese festgesetzte Altersgrenze gilt danach für das Bildprogramm während aller späteren Vorführungs- und Umsatzbereiche. Dies wird auf allen Plattformen eine gleichförmige Praxis sicherstellen.

Für Bildprogramme, die in Zusammenhang mit einer Kinovorführung u.Ä. nicht vorab von der Medienaufsicht geprüft worden sind, wird diese Altersgrenze von der Branche selbst festgesetzt. Die Medienaufsicht arbeitet Richtlinien für die Festsetzung der Altersgrenze durch die Branche aus.

¹ Alle Spiele für Spielkonsolen von Microsoft, Nintendo und Sony sowie alle PC-Spiele der größten europäischen und amerikanischen Herausgeber erhalten eine PEGI-Kennzeichnung.

Es wird gesetzlich eine Pflicht festgesetzt, um über eine festgesetzte Altersgrenze zu informieren. Die näheren Anforderungen daran, wie diese Information zu vermitteln ist oder woraus diese hervorzugehen hat, werden an die einzelne Übermittlungsplattform angepasst.

Die Altersgrenze muss für das Publikum vor einer Vorführung oder vor einem Beschluss über einen Kauf oder eine Bestellung zugänglich sein.

Jeder, der Bildprogramme zugänglich macht, die eine Altersgrenze gemäß dem Gesetz erhalten haben, ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die festgesetzte Altersgrenze eingehalten wird. Für das Fernsehen und audiovisuelle Mediendienste werden Schutzmaßnahmen vorgeschlagen, die auch einen Inhalt umfassen werden, der nicht altersgekennzeichnet ist.

Alle Schutzmaßnahmen beruhen auf den Schädlichkeitsnormen, die in diesem Gesetz definiert sind, entweder direkt oder mithilfe von Altersgrenzen, die vor dem Hintergrund dieser Normen festgesetzt worden sind. Die näheren zu stellenden Anforderungen müssen aber an die verschiedenen Übermittlungsplattformen angepasst werden. Es wird vorgeschlagen, einzelne Mindestanforderungen gesetzlich festzusetzen; nähere Details werden in einem Erlass geregelt.

Bei Vorführung von Videos auf öffentlichen Zusammenkünften und beim Umsatz von Videos wird die aktuelle Maßnahme aus einer konkreten Alterskontrolle bestehen, während aktuelle Maßnahmen im Fernsehen vor allen Dingen so genannte „Wasserscheideregeln“ sind, was heißt, dass der Sendezeitpunkt an die Schädlichkeit des Programms angepasst werden muss. Für audiovisuelle Mediendienste werden Anforderungen an Systeme für Elternkontrolle gestellt (z.B. ein PIN-Code-Schutz, der Restriktionen für bestimmte Inhaltspunkte bewirkt).

Das Ministerium schlägt vor, dass gegen Beschlüsse der Medienaufsicht gemäß diesem Gesetz Widerspruch vor dem Widerspruchsausschuss für Medienangelegenheiten (der Medienwiderspruchsausschuss) möglich ist, der heute unter anderem Beschwerden gemäß dem Rundfunkgesetz bearbeitet. Dieser Vorschlag bedeutet, dass der Widerspruchsausschuss für Film und Video (der Filmwiderspruchsausschuss) aufgelöst wird.

Um Verstöße gegen die Pflichten in dem Schutzgesetz ahnden zu können, schlägt das Ministerium vor, der Medienaufsicht eine Grundlage dafür zu verschaffen, um Beschlüsse über die Verhängung von Sanktionen für festgestellte Verstöße zu fassen.

In Zusammenhang mit einem Beschluss über das neue Schutzgesetz wird es notwendig sein, geltende Bestimmungen über den Schutz von Minderjährigen im Film- und Videogesetz und im Rundfunkgesetz aufzuheben. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, Fehler zu beheben, die in zwei Bestimmungen im Rundfunkgesetz in Zusammenhang mit der Umsetzung der AVM-Richtlinie in norwegisches Recht entstanden sind, vgl. Vorlage 9 L (2012-2013). Diese Änderungen sind in speziellen Bemerkungen näher angegeben.

4 Ausländisches Recht

4.1 Einleitung

Im Folgenden möchte das Ministerium näher betrachten, wie einzelne andere Staaten audiovisuelle Medien regulieren, um Minderjährige vor einem vermeintlich schädlichen oder unangemessenen audiovisuellen Inhalt zu schützen.

Alle Staaten, die im Folgenden genannt sind, besitzen Bestimmungen in Zusammenhang mit pornografischem Inhalt. In diesem Kapitel möchte das Ministerium den Begriff „Pornografie“ weiter fassen als die juristische Bedeutung im norwegischen Strafgesetzbuch. In § 204 des norwegischen Strafgesetzbuches kommt der Begriff Pornografie auf verbotene sexuelle Darstellungen zur Anwendung. Der Hintergrund dafür, dass das Ministerium im folgenden Text diesen Begriff in einer weiter gefassten Bedeutung benutzt, ist, dass andere Staaten den Begriff „Pornografie“ für sexuelle Darstellungen oder explizite sexuelle Darstellung allgemeiner benutzen. Pornografie bezeichnet in diesem Sinne Filme oder Programme, die eine umfangreiche sexuelle Aktivität auf eine zudringliche und explizite Weise darstellen, was aber nicht notwendigerweise eine rechtswidrige Darstellung sein muss.

4.2 Schweden

Zurzeit ist es der Staatliche Medienrat, der die Filmzensur aufgrund des „Gesetzes über Altersgrenzen für Filme, die öffentlich vorgeführt werden sollen“ verwaltet.² Eine Vorführung wird als öffentlich angesehen, wenn sie für die Öffentlichkeit organisiert wird oder wenn die Öffentlichkeit Zugang zu ihr hat.

Filme und Videos, die öffentlich vorgeführt werden sollen, können genehmigt werden für 15 Jahre und älter, 11 Jahre und älter, 7 Jahre und älter oder können für alle Kinder zugelassen werden. Kinder unter 7 Jahren erhalten Zugang zu Filmen mit der 7-Jahre-Grenze, wenn sie von einem Erwachsenen begleitet werden, der über 18 Jahre alt ist. Kinder zwischen 7 und 11 Jahren erhalten Zugang zu Filmen mit der 11-Jahre-Grenze, wenn sie von einem Erwachsenen begleitet werden. Die 15-Jahre-Grenze ist absolut. Das Kriterium des Gesetzes für die Festsetzung einer Altersgrenze ist, ob ein Film ein Kind unter der Altersgrenze „in seinem Wohlbefinden schädigen“ kann. In der Praxis wird das auf eine Beurteilung hinauslaufen, in welchem Maße der Inhalt des Filmes auf Kinder in verschiedenen Altersgruppen beängstigend, beunruhigend oder erschütternd wirken kann.

Videos, die nicht öffentlich vorgeführt oder die nur Personen, die über 15 Jahre alt sind, gezeigt werden sollen, unterliegen nicht den Anforderungen an eine Vorabkontrolle. Videos, die für Ver-

² Gesetz (2010-1882) über Altersgrenzen für Filme, die öffentlich vorgeführt werden sollen.

braucher gespeichert oder an diese vermietet werden, sind ebenfalls von den Anforderungen an eine obligatorische Vorabbeurteilung zur Festsetzung von Altersgrenzen durch den Staatlichen Medienrat ausgenommen. Es obliegt jedem Vertreiber von Videos, Altersgrenzen festzusetzen. Es ist aber verboten, Videos oder Filme zu verbreiten, die sexuelle Gewalt und sexuellen Zwang darstellen oder die sehr zudringlichen und detaillierten Gewaltdarstellungen gemäß dem schwedischen Strafgesetzbuch darstellen.³

Ausgenommen von der Anforderung an eine Vorabkontrolle sind auch Fernsehsendungen, Werbung für Waren und Dienstleistungen, die auf Warenmessen und Ausstellungen gezeigt werden, und Sportveranstaltungen, sofern nicht die Vorführung selbst der Hauptzweck der öffentlichen Veranstaltung ist. Ferner sind Vorführungen in Museen sowie die Herstellung von Vorführungen in Oper, Theater und von Musik von der Anforderung an die Vorabkontrolle ausgenommen. Ausgenommen sind auch Filme, die von Kindern und Jugendlichen erstellt worden sind und die in Zusammenhang mit Filmfestivals und Kulturveranstaltungen gezeigt werden, die sich an Kinder und Jugendliche richten. Trailer für Filme sind nicht als Werbefilme anzusehen und müssen beurteilt werden, wenn sie Personen unter 15 Jahren gezeigt werden sollen. Filmvertreiber müssen eine Gebühr bezahlen, um vom Staatlichen Medienrat einen Film beurteilen zu lassen. Veranstalter von Filmfestivals für Personen unter 15 Jahren können beim Staatlichen Medienrat eine Befreiung von der Bezahlung dieser Gebühr beantragen. Die Filmbeurteilung ist obligatorisch, wenn Personen unter 15 Jahren Zugang zu der Veranstaltung haben.

Gegen Beschlüsse zu Altersgrenzen ist Widerspruch beim Kammergerichtshof möglich. Das Widerspruchsrecht hat derjenige, der beim Staatlichen Medienrat beantragt hat, dass ein Film oder ein Video zwecks öffentlicher Vorführung geprüft wird, das heißt, normalerweise der Vertreiber des Films oder des Videos.

Die Regierung hat kürzlich eine Untersuchung des Systems zur Festsetzung von Altersgrenzen für Filme, die öffentlich gezeigt werden sollen, in Gang gesetzt. Der Hintergrund für diese Untersuchung ist unter anderem der Wunsch, zu prüfen, inwiefern die Film- und Kinobranche in die Arbeit in Zusammenhang mit der Klassifizierung von Filmen und von Altersgrenzen für Filme miteinbezogen werden kann. Voraussetzungen für die Einführung eines eventuellen neuen Systems ist, dass Kinder mindestens in gleich hohem Maße wie beim heutigen System zu schützen sind, wobei die Grundlage für die gesamte Arbeit in Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern das Recht der Kinder auf Information und das Recht der Kinder sein muss, vor schädlichem Inhalt gemäß Bestimmungen der Kinderkonvention geschützt zu werden. Diese Untersuchung soll am 31. August 2014 abgeschlossen sein.

3 § 10 c und d, Kap. 16 Strafgesetzbuch (1962:700)

In Schweden gibt es keine staatliche Regulierung von Computerspielen. Der Medienrat in Schweden ist im PEGI-System vertreten, und Computerspiele unterliegen der Alterskennzeichnung, die sich aus PEGI⁴ ergibt.

Das Rundfunk- und Fernsehgesetz⁵ trat am 1. August 2010 in Kraft und wurde im Vergleich mit früheren Gesetzen geändert, um sich an die AVM-Richtlinie anzupassen. Die Behörde für Rundfunk und Fernsehen wurde am 1. August 2010 gegründet und ersetzt die früheren Behörden „Rundfunk- und Fernsehamt“ und den „Prüfausschuss für Rundfunk und Fernsehen“. Diese neue Behörde für Rundfunk und Fernsehen ist es, die die Aufsicht über die Einhaltung des Gesetzes wahrnimmt.

Im Einklang mit dem Rundfunk- und Fernsehgesetz müssen Programme mit eindringlichen und wirklichkeitstreuen Gewaltdarstellungen oder mit pornografischen Bildern, die im Fernsehen gesendet werden, entweder mit einem Tonsignal angekündigt werden oder müssen einen Warn-text enthalten, der während des gesamten Programms sichtbar bleibt. Solche Programme dürfen nicht zu Zeitpunkten oder auf eine solche Weise gesendet werden, dass ein beträchtliches Risiko dafür vorliegt, dass Kinder das Programm sehen können.⁶ Diese Bestimmung gilt für sämtliche Rundfunkeinrichtungen unter schwedischer Rechtsprechung.

Audiovisuelle Mediendienste müssen sich im Einklang mit dem Rundfunk- und Fernsehgesetz⁷ bei der Behörde für Rundfunk und Fernsehen registrieren. Dieses Gesetz stellt fest, dass audiovisuelle Mediendienste, die Inhalt mit groben und realistischen Gewaltdarstellungen oder pornografische Bilder übermitteln, nicht auf eine Weise angeboten werden dürfen, die dazu führt, dass ein beträchtliches Risiko dafür gegeben ist, dass Kinder Zugang zu dem Inhalt erhalten.⁸

In Schweden trägt der Prüfausschuss für Rundfunk und Fernsehen die Verantwortung für die Verwaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Rundfunk- und Fernsehgesetz über den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädlichem Inhalt im Fernsehen. Dieser Prüfausschuss ist ein spezielles Beschlussorgan innerhalb der Behörde für Rundfunk und Fernsehen.⁹ Gelangt dieser zu der Auffassung, dass eine Sendung Gewaltdarstellungen oder Pornografie enthält, die gegen das Gesetz verstoßen, muss der Prüfausschuss dies beim „Regierungsanwalt“ (dem Justizkanzler) anzeigen.¹⁰

In der Sendeerlaubnis für die öffentlichen Rundfunkeinrichtungen SVT, Sveriges Radio und Sveriges Utbildningsradio sowie für sonstige schwedische Fernsehkanäle, die im DVBT-Netz senden, gibt es Bestimmungen, dass der Konzessionär die besondere Durchschlagskraft, was Inhalt

4 Pan European Game Information, europäisches System für Alterskennzeichnung von Computerspielen, www.pegi.info.

5 Rundfunk- und Fernsehgesetz 2010:696

6 Kap. 5 § 2 Rundfunk- und Fernsehgesetz.

7 Kap. 2 § 2 Rundfunk- und Fernsehgesetz.

8 Kap. 5 § 3 Rundfunk- und Fernsehgesetz.

9 Kap. 16 § 14 Rundfunk- und Fernsehgesetz.

10 Kap. 16 §§ 1 und 2 Rundfunk- und Fernsehgesetz.

und Form der Programme angeht, auch bei der Wahl von Sendezeiten beachten muss.¹¹ Das heißt, dass der Betreiber der Rundfunkreinrichtung Achtsamkeit in Zusammenhang mit Programmen zeigen muss, die zum Beispiel Gewalt, Pornografie und Betäubungsmittelmissbrauch enthalten oder beschreiben. Programme, die eine Aufforderung zu strafbaren Handlungen beinhalten, sind nach dieser Bestimmung ebenfalls nicht zulässig. Dasselbe gilt für Programme, die als kränkend aufgefasst werden könnten für eines der Geschlechter, für Menschen mit einer bestimmten Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Religion oder sexueller Neigung.

Was das oben genannte „Wasserscheideprinzip“ angeht, praktiziert der Prüfausschuss eine Grenze von 21:00 Uhr. Vor 21:00 Uhr müssen die Rundfunkbetreiber den besonderen Einfluss des Mediums auf Kinder und Jugendliche berücksichtigen. Der Prüfausschuss wird bei seinen Beurteilungen auch berücksichtigen, ob vor oder in der Sendung irgendeine Warnung gezeigt wird. Für Nachrichtensendungen wurde eine Praxis dafür eingeführt, dass vor 19:00 Uhr Gewaltdarstellungen vermieden werden sollten und dass man in diesem Punkt in der Darstellungsweise zurückhaltend ist.

4.3 Dänemark

Im heutigen Filmgesetz¹² wird festgestellt, dass alle Filme, die in Dänemark öffentlich für Personen unter 15 Jahren vorgeführt oder die an Personen unter 15 Jahren verkauft, vermietet oder verliehen werden sollen, für Kinder in der aktuellen Altersgruppe im Vorhinein vom Medienrat für Kinder und Jugendliche zugelassen sein müssen. Der Begriff „Film“ wird im eben genannten Gesetz definiert als audiovisuelle Bilder, und zwar ungeachtet der Aufnahme- oder Vorführform, unter anderem fotografische Filme und Videos. Filme, die nicht vom Medienrat für Kinder und Jugendliche zugelassen worden sind, erhalten automatisch die 15-Jahre-Grenze. Der Medienrat für Kinder und Jugendliche kann auch dahingehend einen Beschluss fassen, dass ein Film die 15-Jahre-Grenze erhalten muss, um in Dänemark vorgeführt oder umgesetzt werden zu können.

Die Altersgrenzen sind: zugelassen für alle Personen, zugelassen für alle Personen (aber nicht empfohlen für Kinder unter 7 Jahren), 11 Jahre oder 15 Jahre. Das Kriterium für die Feststellung der Altersgrenze ist, ob der Film auf Kinder in verschiedenen Altersgruppen schädlich wirken kann. Kinder, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, können alle Filme sehen, wenn sie mit einem Erziehungsberechtigten zusammen sind. Alle Filme, die öffentlich vorgeführt werden oder die öffentlich verkauft, vermietet oder verliehen werden, müssen deutlich mit einer Altersgrenze gekennzeichnet werden.¹³

11 Konzession von SVT vom 17. Dezember 2009, § 12, geltend für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013

12 Gesetz über Film, Nr. 186 – 12.03.1997

13 Erlass über den Medienrat für Kinder und Jugendliche, Nr. 30 vom 16.1.1998

Fernsehsendungen sind spezifisch vom Filmgesetz und von Anforderungen an eine Vorabbeurteilung ausgenommen. Die Ausnahme von der Anforderung an eine Vorabbeurteilung gilt im Übrigen für Filme, die einen Inhalt haben, der offensichtlich von einem unschädlichen Charakter ist und der ausschließlich Informationen über Werbung für Waren und Dienstleistungen enthält, sowie für Filme, die in Zusammenhang mit Festivals und anderen Kulturveranstaltungen gezeigt werden sollen. Trailer für Personen unter 15 Jahren unterliegen nicht der Anforderung an eine Vorabbeurteilung.

Es gibt kein übergeordnetes Organ, das Altersbeurteilungen durch den Medienrat überprüfen kann, aber Vertrieber können darum bitten, dass der Medienrat einen Film einer erneuten Beurteilung unterzieht.

In Dänemark gibt es keine staatliche Regulierung von Computerspielen, aber die Branche hat sich dem PEGI-System angeschlossen. Der Medienrat für Kinder und Jugendliche erteilt Informationen und Empfehlungen zu Computerspielen. Computerspiele unterliegen der Alterskennzeichnung, die sich aus PEGI ergibt.

Audiovisuelle Mediendienste unterliegen dem Gesetz über Rundfunk- und Fernsehaktivitäten¹⁴. Darüber hinaus wird das Gesetz durch mehrere Erlasse ergänzt, unter anderem „Erlass über Programmaktivitäten auf Grundlage einer Registrierung sowie audiovisuelle On-Demand-Programmaktivitäten“¹⁵. Aus diesem Erlass geht hervor, dass der Inhalt von audiovisuellen Mediendiensten, der in schwerem Maße der Entwicklung Minderjähriger schaden kann, nur auf eine solche Weise zugänglich gemacht werden kann, dass Minderjährige normalerweise den Inhalt nicht sehen oder hören können.¹⁶ Es sei angeführt, dass dies dadurch möglich ist, dass die Anbieter durch Kennzeichnung des Dienstes auf den schädlichen Inhalt aufmerksam machen. Der Rundfunk- und Fernsehausschuss, der ein Teil des dänischen Zentralamtes für Kultur ist, führt die Aufsicht über Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten.

Der Rundfunk- und Fernsehausschuss ist Aufsichtsbehörde auch für Rundfunk- und Fernsehaktivitäten, zusätzlich zu den audiovisuellen Mediendiensten. Aus § 6 im „Erlass über Programmaktivitäten auf Grundlage einer Registrierung sowie audiovisuelle On-Demand-Programmaktivitäten“ folgt, dass ein Verbot für Programme mit einem Inhalt gilt, der in schwerem Maße der körperlichen, psychischen oder moralischen Entwicklung Minderjähriger schaden kann, unter anderem Programme, die Pornografie oder unmotivierte Gewalt beinhalten.

Für Rundfunk- und Fernsehaktivitäten gilt zusätzlich, dass Programme, die der körperlichen, psychischen oder moralischen Entwicklung Minderjähriger schaden können, nicht gesendet werden dürfen, es sei denn, es wird durch die Wahl des Sendezeitpunkts oder durch andere technische Hilfsmittel sichergestellt, dass Minderjährige normalerweise die Sendung nicht sehen oder hören, vgl. § 6 Abs. 2. Werden diese Programme in unkodierter Form gesendet, muss vor dem Pro-

14 Gesetz Nr. 988 vom 6. Oktober 2011

15 Erlass Nr. 100 vom 28. Januar 2010

16 Vgl. § 11 im Erlass Nr. 100 vom 28. Januar 2010

gramm eine akustische Warnung erteilt werden oder muss das Programm mit einem visuellem Symbol gekennzeichnet werden, das während der gesamten Dauer des Programms sichtbar sein muss.

Der Medienrat für Kinder und Jugendliche hat auf allgemeiner Grundlage im Hinblick auf eine Beurteilung von Filmen für Kinder und Jugendliche mit den Fernsehstationen zusammengearbeitet. Es wurde zum Beispiel ein Protokoll über Beurteilungskriterien für Filme ausgearbeitet, die in Zusammenarbeit mit den Fernsehgesellschaften und dem dänischen Filminstitut produziert worden sind.

In Dänemark gibt es keine gesetzlich festgelegte „Wasserscheide“ mit einer bestimmten Uhrzeit. In der Praxis operieren die Rundfunkeinrichtungen mit einer Grenze von 21:00 Uhr, nach einer Beurteilung, welche Altersgruppen zu verschiedenen Zeiten des Tages am meisten Fernsehen schauen. Es dürfen keine Programme gesendet werden, die zu Zeitpunkten, an denen Minderjährige eine dominierende Zuschauergruppe sind, schädlich für Minderjährige sein können. In Dänemark wird Pornografie normalerweise nicht als etwas angesehen, das Minderjährige schwer schädigt, wodurch explizite sexuelle Darstellungen ausgestrahlt werden können. Es herrscht aber Einigkeit, dass Kinder vor pornografischem Inhalt zu schützen sind, wodurch es nicht zulässig ist, dass explizite sexuelle Darstellungen zu einem Zeitpunkt ausgestrahlt werden, bei dem es normal ist, dass Minderjährige Fernsehen schauen können. Bestimmte Formen von pornografischem Inhalt, zum Beispiel mit Gewalt verbundene Pornografie, könnten auch in besonderen Fällen als Kinder schwer schädigend angesehen werden und sind daher von einem Sendeverbot betroffen.

4.4 Finnland

Die „Zentrale für Medienwesen und Bildprogramm“ (Abkürzung MEKU nach der finnischen Bezeichnung) wurde im Jahr 2011 gegründet, nachdem das Staatliche Filmprüfinstitut geschlossen worden war. Der Begriff „Bildprogramm“ wird im Gesetz über Bildprogramme wie folgt definiert¹⁷: *„Bildprogramme: Filme, Fernsehprogramme, Spiele und sonstiger Inhalt, die/der dafür vorgesehen sind/ist, mit einem technischen Mittel in Form von beweglichen Bildern gesehen zu werden“*. MEKU ist ein Zentrum für Medienpädagogik und audiovisuelle Medien, mit besonderer Ausrichtung auf vorbeugende Informationsaktivitäten zu Kindern und audiovisuellen Medien. MEKU soll auch die Aufsicht über die audiovisuelle Branche führen, mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche vor dem schädlichen Einfluss von Bildprogrammen zu schützen. Das beinhaltet eine Aufsicht über die Kennzeichnungsaktivitäten; sowie dass die Altersgrenzen und die Kennzeichnung sinnvoll sind. Zusätzlich bearbeitet MEKU Beschwerden aus dem Publikum und der Branche und kann auch aus eigenem Antrieb Kennzeichnungen und die Kennzeichnung des Inhaltes prüfen.

¹⁷ Gesetz über Bildprogramme 710/2011

Filme und Videos, die (an) Personen unter 18 Jahren gezeigt oder umgesetzt und verbreitet werden sollen, müssen vorab eine Alterskennzeichnung erhalten. MEKU ist es, die dafür verantwortlich ist, die Klassifizierer von Bildprogrammen auszubilden und zu autorisieren. Diese sollen Altersgrenzen für Bildprogramme auf allen Vertriebsplattformen festsetzen, vgl. das Gesetz über die Zentrale für das Medienwesen und Bildprogramme und das Gesetz über Bildprogramme¹⁸. Das Strafgesetzbuch setzt Grenzen dafür, was für Vorführung und Verbreitung zulässig ist. Speziell grobe Gewaltdarstellungen und sexuelle Darstellungen, die Kinder, Tiere und Gewalt zeigen, dürfen nicht gezeigt und verbreitet werden.¹⁹ Ein Inhalt, der von MEKU zugelassen worden ist, verstößt nicht gegen das Strafgesetzbuch.

Es gelten folgende Altersgrenzen: zulässig für alle Personen, 7 Jahre, 12 Jahre, 16 Jahre und 18 Jahre. Zusätzlich zu diesen Altersgrenzen müssen alle Bildprogramme auch mit Symbolen gekennzeichnet werden, die zeigen sollen, welche Art von Inhalt das Bildprogramm hat. Diese Symbole besagen auch etwas zu der Begründung für die Festsetzung der Altersgrenze. Die Inhaltskategorien sind: Gewalt, Sex, Angst und Benutzung von Rauschmitteln*. Im Kino gilt das Begleiterprinzip, das heißt, dass Kinder, die drei Jahre jünger sind als die Altersgrenzen 7, 12 oder 16, Zugang zu den Vorführungen erhalten können, wenn das Kind mit einer Person zusammen ist, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die 18-Jahre-Grenze ist aber absolut. Sowohl das Strafgesetzbuch als auch das Gesetz über Bildprogramme verbieten es, Bildprogramme mit der 18-Jahre-Grenze Personen zugänglich zu machen, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kriterium für die Festsetzung der Altersgrenzen ist, ob der Inhalt sich auf Kinder in verschiedenen Altersgruppen schädlich auswirken kann.

Alle Vertreiber und Lieferanten von Bildprogrammen in Finnland müssen die Programme bei MEKU registrieren. Ausgenommen sind Bildprogramme, die enthalten: Musik, Unterrichts- und Forschungsstoff, Hobbystoff, Nachrichten und Aktualitäten, Werbung für Waren und Dienstleistungen, Sport sowie Informationen über politische und weltanschauliche Aktivitäten. Dasselbe gilt für Bildprogramme, die in einem nicht-kommerziellen Zusammenhang von Einzelpersonen produziert worden sind (Amateurproduktionen), und Bildprogramme in Netzveröffentlichungen, die dem Gesetz über die Meinungsfreiheit im Massenkommunikationszusammenhang unterliegen.²⁰ Veranstalter von Festivals und anderen Kulturveranstaltungen können eine Erlaubnis beantragen, Bildprogramme ohne Anforderungen an eine Vorabbeurteilung zeigen zu dürfen. MEKU kann mit dieser Erlaubnis bestimmte Bedingungen verbinden, zum Beispiel Alter des Publikums.

¹⁸ Gesetz über die Zentrale für das Medienwesen und Bildprogramme 711/2011 und Gesetz über Bildprogramme 710/2011

¹⁹ Gesetz 713/2011 über Änderung von Kap. 17 § 17 und 18 b Strafgesetzbuch (39/1989)

* Anm. d. Übers.: In den skand. Ländern werden unter „Rauschmittel“ nicht nur Betäubungsmittel, sondern z.B. auch Alkohol verstanden.

²⁰ Gesetz über die Meinungsfreiheit in der Massenkommunikation (460/2003)

Gegen einen Beschluss über Altersgrenzen ist für Rechtsinhaber und das Publikum Widerspruch bei MEKU möglich. In den Fällen, in denen MEKU eine Altersgrenze festgesetzt hat, kann ein Rechtsinhaber Widerspruch gegen den Beschluss einlegen und beantragen, dass sein Fall vom Bildprogrammausschuss bearbeitet wird.

Nach der Gründung von MEKU und der Einführung des Gesetzes über Bildprogramme führt MEKU die Aufsicht über alle Arten von Bildprogrammen, das heißt, sowohl Filme, Videos, Computerspiele, Fernsehen als auch audiovisuelle Mediendienste, was den Schutz von Kindern und Jugendlichen angeht. Das Gesetz über Fernseh- und Rundfunkaktivitäten²¹ wurde 2011 geändert²², sodass Bestimmungen über den Schutz von Kindern vor schädlichen Fernsehsendungen ab diesem Zeitpunkt dem Gesetz über Bildprogramme unterlagen. In Finnland unterliegen sowohl Dokumentar- als auch Nachrichtenprogramme der „Wasserscheidebestimmung“. Im Gesetz wurde kein Zeitpunkt für die „Wasserscheide“ festgelegt, und die Bestimmung läuft darauf hinaus, dass ein Programm, das schädlich für Kinder sein kann, zu einem Zeitpunkt gesendet werden muss, an dem Kinder normalerweise nicht fernsehen. Zusätzlich muss durch einen Ton oder durch ein visuelles Symbol angekündigt werden, dass das Programm nicht für Kinder geeignet ist und schädlich für Kinder sein kann.

Diese Bestimmung wird dadurch in die Praxis umgesetzt, dass ein früher geschlossener Vertrag zwischen den Fernsehgesellschaften und Ficora (Zentralamt für Kommunikation), die die frühere Aufsichtsbehörde im Bereich Rundfunk und Schutz von Kindern war, weitergeführt wird. Dieser Vertrag beinhaltet, dass es vier „Wasserscheidezeiten“ für Programme gibt, die schädlich für Kinder sein können. Ein Programm, das für Kinder unter 12 Jahren schädlich sein kann, darf nicht vor 17:00 Uhr gesendet werden. Ein Programm, das für Kinder unter 16 Jahren schädlich sein kann, darf nicht vor 21:00 Uhr gesendet werden. Ein Programm, das für Personen unter 18 Jahren schädlich sein kann, darf nicht vor 23:00 Uhr gesendet werden. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für Fernsehprogramme, die nur durch Verwendung einer Dekodierungsausrüstung empfangen werden können.

MEKU kann einer Kennzeichnung, die durch andere Einrichtungen innerhalb der EU, zum Beispiel PEGI, vorgenommen worden ist, zwecks Anwendung in Finnland zustimmen. MEKU hat der Anwendung der PEGI-Satzung in Finnland zugestimmt.

4.5 Großbritannien

Alle Filme, die in Großbritannien der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollen, entweder im Kino oder mithilfe von Video, und zwar im Rahmen von Verkauf und Vermietung, müssen vorab geprüft sein und eine Altersgrenze erhalten haben. Diese Aktivitäten werden betrieben von

²¹ Gesetz über Fernseh- und Rundfunkaktivitäten 744/1998

²² Gesetz über die Änderung von § 19 im Gesetz über Fernseh- und Rundfunkaktivitäten 712/2011

British Board of Film Classification (BBFC), einer unabhängigen Einrichtung. Das Unternehmen wird durch eine Gebühr für die Beurteilung von Filmen und Videos finanziert. Es ist in Großbritannien verboten, unanständiges oder unzüchtiges* Material (unter anderem Medieninhalt, Bücher, Zeichentrickserien u.Ä.) zu veröffentlichen. Geregelt wird dies durch das Gesetz Obscene Publications Act vom 29. Juli 1959 und vom 31. Juli 1964. Filme und Videos wurden diesem Gesetz 1977 unterworfen. Dieses Gesetz ist eines der Gesetze, nach denen BBFC arbeitet. Videos unterliegen gleichzeitig dem Gesetz Video Recordings Act vom 12. Juli 1984. Dieses Gesetz hat das Ziel, sicherzustellen, dass Kinder keinen Zugang zu schädlichem oder ungeeignetem Inhalt von Videos bekommen, ungeachtet des Formats oder der Vertriebsweise. 2008 veröffentlichte BBFC auch eine Satzung mit Beurteilung von VOD²³-Diensten in Zusammenhang mit Anbietern dieser Dienste – BBFC Online.

Über diese Gesetze hinaus gibt es strafrechtliche Bestimmungen, die Rassismus, unanständige* Bilder von Kindern und Grausamkeiten gegen Tiere zeigen, und ein Verbot des Vertriebs von Filmen an Personen, die nicht die Altersgrenze erreicht haben, die BBFC für den Film festgesetzt hat. Der Betrieb eines Kinos erfordert eine Zulassung, die von örtlichen Behörden erteilt wird.²⁴ Formell können diese örtlichen Behörden Filme sowohl selbst beurteilen als auch, was Kinofilme angeht, Beurteilungen von BBFC nach einem Widerspruch überprüfen. In der Praxis folgen die örtlichen Behörden in den allermeisten Fällen den Beschlüssen, die BBFC gefasst hat. BBFC hat umfangreiche und detaillierte Kriterien für seine Bewertungsaktivitäten. Zusätzlich zu potentiellen schädlichen Effekten auf verschiedene Altersgruppen müssen Punkte wie soziales Verhalten, Anstand, Scham und Anwendung von Rauschmitteln in die Beurteilung mit einbezogen werden. Berücksichtigt wird auch, was Eltern für verschiedene Altersgruppen eventuell akzeptieren und nicht akzeptieren. Die Altersgrenzen lauten: U, PG, 12A, 12, 15 und 18. U (Universal) und PG (Parental Guidance) sind für alle Personen zugänglich, aber PG heißt auch, dass bestimmte Szenen für kleine Kinder ungeeignet sind und einen Begleiter erfordern. 12A und 12 sind für Personen geeignet, die 12 Jahre oder älter sind, aber 12A beinhaltet auch, dass Kinder unter 12 Jahren den Film mit Begleiter sehen dürfen. 15 ist geeignet für Personen über 15 Jahren, während 18 nur für Erwachsene zulässig ist. Einem Film kann auch die Klassifizierung R18 zugewiesen werden. Dies gilt für Filme mit expliziten und anzüglichen Darstellungen von umfangreicher sexueller Aktivität. Filme, die die Klassifikation R18 erhalten haben, dürfen nur in Kinos mit spezieller Zulassung gezeigt werden und dürfen nur in lizenzierten Geschäften an Personen über 18 Jahren verkauft werden. BBFC hat auch Verbraucherempfehlungen für Filme. Diese Information wird von den meisten Vertreibern in die Vermarktung ihrer Firma miteinbezogen. Eine

23 Video on Demand: Mediendienst für die Bestellung audiovisuellen Inhaltes über einen elektronischen Anbieterdienst. Dies wird auch genannt: Film auf Anfrage/Video on Demand/Bestellfilm. Nicht direkt gesendetes Netz-TV ist ein Beispiel für einen Video on Demand-Dienst.

24 Quelle: Licensing Act 2003.

* Anm. d. Übers.: Diese Begriffe habe ich mit Absicht wörtlich übersetzt.

deutliche Kennzeichnung von Filmen und Videos mit der Klassifizierung von BBFC ist eine Auflage. BBFC hat kürzlich die Richtlinien für die Kennzeichnung von Filmen überarbeitet. Diese neuen Richtlinien sind am 24. Februar 2014 in Kraft getreten.

Filme und Videos, die ausschließlich für Unterricht, Schulung oder Information produziert worden sind oder die sich ausschließlich Religion, Sport oder Musik widmen, sind von der Klassifizierungsanforderung ausgenommen.

Gegen Entscheidungen von BBFC kann der Vertreiber Widerspruch einlegen. Für solche Widersprüche gibt es detaillierte Verfahren. Ein Vertreiber kann um eine erneute Beurteilung durch BBFC bitten. Ist der Vertreiber mit der erneuten Beurteilung durch BBFC nicht einverstanden, kann er vor einer unabhängigen Klageinstanz klagen. Für Filme, die im Kino gezeigt werden sollen, ist die Klageinstanz eine örtliche Behörde. Was Kinofilme angeht, können sowohl der Vertreiber als auch das Publikum bei der örtlichen Behörde, die den Kinobetrieb konzessioniert hat, klagen. Widersprüche gegen Entscheidungen zu Altersgrenzen bei Videos werden von dem Video Appeals Committee geprüft.

Die Organisation für audiovisuelle Mediendienste in Großbritannien, ATVOD²⁵ hat im Auftrag der Medienaufsichtsbehörde Ofcom²⁶ die Aufgabe, die Aufsicht über audiovisuelle Mediendienste wahrzunehmen. Diese unterliegen den Bestimmungen, die aufgrund des Gesetzes Communications Act 2003 aufgestellt worden sind. Die Bestimmungen wurden 2009 und 2010²⁷ überarbeitet. Das Gesetz stellt fest, dass ein Inhalt, der im schweren Maße Minderjährige schädigen kann, auf eine Weise angeboten werden muss, die sicherstellt, dass Minderjährige normalerweise keinen Zugang zu dem Inhalt erhalten.

In Großbritannien ist gesetzlich geregelt, dass die Medienaufsichtsbehörde Ofcom Richtlinien für die Praktizierung von Bestimmungen der AVM-Richtlinie über den Schutz von Minderjährigen ausarbeiten soll.²⁸ Diese Richtlinien sollen aktualisiert und überarbeitet werden, wenn die Verhältnisse dafür sprechen.

In diesen Richtlinien wurde ein Zeitpunkt für die „Wasserscheide“ zwischen 21:00 und 05:30 Uhr festgesetzt. Für Fernsehkanäle mit spezieller Mitgliedschaft („premium subscription services“) und VOD-Dienste („pay per view services“) gibt es eigene Bestimmungen. Hier sind diese Richtlinien liberaler. Filme mit 15-Jahre-Grenze können tagsüber zwischen 05:30 und 20:00 Uhr gesendet werden, wenn der Anbieter ein Schutzsystem eingerichtet hat.²⁹ Ähnliche Regeln gelten für Filme mit der 18-Jahre-Grenze, aber hier liegt die Sendezeit zwischen 05:30 und 21:00 Uhr. Abends und nachts zwischen 20:00/21:00 Uhr und 05:30 Uhr gibt es keine Auflage für ein Schutzsystem.

25 The Authority For Television On Demand (ATVOD).

26 The Office of Communications (Ofcom)

27 Audiovisual Media Services Regulations 2009 und 2010.

28 Die Richtlinien (Programme Codes) beruhen auf dem Communications Act 2003.

29 Ein System, das ausgehend vom Alter des Zuschauers begrenzten Zugang erteilt. Ein Beispiel für ein Schutzsystem ist die Anwendung eines PIN-Codes als Zugangsschlüssel.

Ansonsten gibt es detaillierte Bestimmungen, die für verschiedene Zugangssysteme zu Medieninhalten gelten, die für Kinder unangemessen oder schädlich ist. Pornografische Filme können in Filmkanälen zwischen 22:00 und 05:30 Uhr ausgestrahlt werden, wenn ein Schutzsystem zur Anwendung kommt. Diese Bestimmungen enthalten auch Anforderungen an eine deutliche Information an die Verbraucher über Programmkategorien. Es ist verboten, über diese Kanäle Filme auszustrahlen, die durch BBFC als R18-Filme kategorisiert worden sind.

Die PEGI-Regelung wurde im Juli 2012 im britischen Recht umgesetzt. Diese Gesetzesänderung führt dazu, dass es verboten ist, Spiele an Personen zu verkaufen, die jünger sind als die Altersgrenze, und Spiele ohne Alterskennzeichnung zu verkaufen. Die Games Rating Authority (GRA), ein Organ innerhalb der Organisation Video Standards Council, nimmt die Kontrolle wahr, dass Spiele in den Altersklassen 12, 16 und 18 Kriterien von PEGI Folge leisten. Video Standards Council und GRA administrieren die PEGI-Regelung gemeinsam mit dem Netherlands Institute for the Classification of Audiovisual Media (NICAM) in den Niederlanden. NICAM trägt die Verantwortung dafür, Klassifizierern Lizenzen zu gewähren, und wacht darüber, dass Spiele in den Altersklassen 3 und 7 Kriterien von PEGI Folge leisten.

4.6 Die Niederlande

In den Niederlanden wurde ein Selbstregulierungssystem namens Kijkwijzer eingerichtet.³⁰ Durch eine Alterskennzeichnung soll dieses System Eltern und Erziehungsberechtigten Informationen über Inhalt, der für Kinder schädlich sein kann, vermitteln und dadurch dazu beitragen, Kinder vor schädlichem Medieninhalten zu schützen. Zusätzlich zu dieser Selbstregulierung wird Medieninhalten durch das Strafgesetzbuch und durch das Gesetz über Rundfunk und Fernsehen reguliert.³¹

Nach dem Strafgesetzbuch ist es verboten, Personen unter 16 Jahren Filme oder Videos mit der 16-Altersgrenze anzubieten, unter diesen zu verbreiten und diese vorzuführen. Dies betrifft Kinofilme, Videos und Bilder, ungeachtet der Speicherart oder der Art des Vertriebs.

Das Kijkwijzer-System wurde in Zusammenarbeit mit dem Niederländischen Institut für die Klassifizierung audiovisueller Medien (NICAM) entwickelt. NICAM wurde 1999 in Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Kultur, Ausbildung und Wissenschaft, dem Ministerium für Gesundheit, Soziales und Sport und dem Justizministerium gegründet.

Die Altersgrenzen sind: Alle Personen, 6 Jahre, 9 Jahre, 12 Jahre und 16 Jahre. Es gibt auch eine Begleiterregel für die Altersgrenzen 12 und 16, das heißt, dass Kinder, die bis zu zwei Jahre jünger sind, in Begleitung von Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter Zugang haben. Diese Altersgrenzen werden durch Piktogramme ergänzt, die auf den Grund für die Altersgrenze hin-

³⁰ Dieses Wort ist eine Zusammensetzung der Wörter „kijk“, was sehen bedeutet, und „wijze“, was Weise bedeutet.

„Wijzer“ bedeutet Zeiger, wodurch das Wort „Kijkwijzer“ also eine Methode und eine Richtung des Sehens bedeutet.
³¹ Das Mediengesetz vom 29. Dezember 2008.

weisen. Dabei kann es gehen um: Angst oder beängstigenden Inhalt, Gewalt, Sex, Diskriminierung, Nutzung von Rauschmitteln oder grobe Sprache. Die Altersgrenzen wurden ausgehend von der Annahme angesetzt, dass Kinder unter der jeweiligen Altersgrenze dadurch geschädigt werden können, dass sie sich den Inhalt ansehen. Kijkwijzer kommt im Prinzip auf alle audiovisuellen Produkte auf dem niederländischen Markt zur Anwendung, das heißt Kinofilme, DVD/Blu-ray, Fernsehprogramme, VOD-Dienste und audiovisuellen Inhalt von Mobiltelefonen. Das Internet unterliegt nicht dem Kijkwijzer-System, aber NICAM ist an nationalen und internationalen Beratungsaktivitäten in Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen und dem Internet beteiligt. Kennzeichen des Systems (Altersgrenzen und Piktogramme, die auf den Inhalt hinweisen, der die Altersgrenze begründet) werden benutzt auf Verpackungen, in Annoncen, in Fernsehzeitschriften, auf Plakaten, in Displays von Mobiltelefonen und auch zu Beginn von Fernsehprogrammen. Außerdem erscheint die Information zu Altersgrenzen und Inhalt im Video-Text.

Alle Fernsehstationen müssen gemäß dem Mediengesetz alle Programme klassifizieren, die im Vorhinein beurteilt werden können. Ausgenommen hiervon sind deshalb zum Beispiel Live-Sendungen und Nachrichtensendungen. Alle anderen mit NICAM verknüpften Organisationen und Gesellschaften müssen das Klassifizierungssystem nutzen.

Ein eigenes Widerspruchskomitee in NICAM bearbeitet Widersprüche gegen die Klassifizierung von audiovisuellen Produkten und eventuelle Verstöße gegen die Bestimmungen der Uhrzeitgrenzen. Jedermann hat die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Klassifizierung und Altersgrenze von Filmen, Videos oder gegen den Sendezeitpunkt eines Fernsehprogramms zu erheben.

Die Regulierung von audiovisuellen Bestelldiensten geht auf dieselbe Weise vor sich wie bei anderen audiovisuellen Mediendiensten, das heißt unter Zuhilfenahme des Klassifizierungssystems Kijkwijzer von NICAM.

Alle Fernsehprogramme, die im Vorhinein beurteilt werden können, sind dem Kijkwijzer-System zu unterwerfen.

Altersgrenzen von Kijkwijzer sind ausschlaggebend dafür, wann die Programme ausgestrahlt werden dürfen. Das Mediengesetz stellt die Grundlage für die Regeln für Sendezeiten für klassifizierte Fernsehprogramme dar.

Gemäß diesen Regeln dürfen Programme mit der 12-Jahre-Grenze nicht vor 20.00 Uhr und Programme mit der 16-Jahre-Grenze nicht vor 22.00 Uhr gesendet werden. Nachrichten- und Live-Sendungen sind hiervon ausgenommen, weil sie nicht im Vorhinein geprüft werden können. Das Mediengesetz verpflichtet die Rundfunkunternehmen aber dazu, achtsam zu sein, was Sendezeiten angeht und im Vorhinein „starke“ Bilder, für zum Beispiel Nachrichtensendungen, anzukündigen.

Alle Computerspiele werden im Rahmen der PEGI-Satzung beurteilt und klassifiziert. NICAM ist in Europa einer von zwei Administratoren für die PEGI-Satzung für Computerspiele. Der zweite Administrator ist Video Standards Council - Game Rating Authority in Großbritannien.

NICAM ist verantwortlich für die Koordination des Kijkwijzer-Systems. Vertreter der Öffentlichkeit und von mehr als 2.200 Gesellschaften und Organisationen innerhalb aller audiovisueller Medien sind Mitglieder von NICAM. Alle bei NICAM angeschlossenen Gesellschaften sind verpflichtet, ihre Produkte gemäß diesem System zu klassifizieren. Fernsehstationen in den Niederlanden, die kein Mitglied von NICAM sind, dürfen gemäß dem niederländischen Mediengesetz keine Programme ausstrahlen, die schädlich für Kinder sein können. Die niederländische Medienaufsicht, das Kommissariat für die Medien, hat dafür zu sorgen, dass das System gemäß seinem Zweck funktioniert und dass NICAM und die Fernsehgesellschaften niederländischem Recht Folge leisten.

Vorlage
für ein Gesetz über den Schutz Minderjähriger vor schädlichen
Bildprogrammen usw.

Kap. 1 Einleitende Bestimmungen

§ 1 Ziel

Das Gesetz hat das Ziel, Minderjährige vor dem schädlichen Einfluss von beweglichen Bildern zu schützen.

§ 2 Definitionen

In diesem Gesetz sind folgende Begriffe wie folgt zu verstehen:

- a) *Minderjährige*: Personen, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) *Bildprogramm*: Ein Satz von beweglichen Bildern mit oder ohne Ton, der eine abgegrenzte Einheit bildet.
- c) *Verknüpftes Material*: Inhalt, der vor, unter oder nach einem Bildprogramm zugänglich gemacht wird, einschließlich Werbung, Eigenwerbung, Trailer u.Ä.
- d) *Videoprogramm*: Disc, Platte, Magnetband oder sonstige Einheit mit gespeicherter Information, dafür geeignet, ein Bildprogramm wiederzugeben.
- e) *Bildprogrammvertreiber*: Derjenige, der die Rechte auf Bereitstellung des Bildprogramms auf dem norwegischen Markt besitzt oder erworben hat.
- f) *Vorführungsort*: Kino oder sonstiger Vorführraum zur öffentlichen Vorführung eines Bildprogramms.
- g) *Umsatzort*: Einzelhandelsgeschäft, Netzseite oder ähnliches, das/die Eintrittskarten für eine Vorführung eines Bildprogramms verkauft oder der Allgemeinheit durch Kauf, Miete oder ähnliches Zugang zu Videos verschafft.
- h) *Schädlicher Inhalt*: Darstellungen in einem Bildprogramm, die gefühlsmäßig erschütternd oder kognitiv verstörend auf das Wohlbefinden Minderjähriger wirken können.
- i) *Sehr schädlicher Inhalt*: Darstellungen in einem Bildprogramm, die gefühlsmäßig stark erschütternd oder stark kognitiv verstörend auf das Wohlbefinden Minderjähriger wirken können, besonders eindringliche Darstellungen von sexueller Aktivität, schwerer Gewalt oder von einer sonstigen, sehr verstörenden oder beängstigenden Thematik.

Das Ministerium kann einen Erlass über die Auslegung der Definitionen in diesem Erlass erlassen.

§ 3 Gültigkeitsbereich

Das Gesetz gilt für die Bereitstellung von Bildprogrammen und von verknüpftem Material für die Öffentlichkeit durch:

- a) Fernsehen und audiovisuelle Bestelldienste, die dem Rundfunkgesetz unterliegen;
- b) Vorführungen auf öffentlichen Zusammenkünften in Norwegen, einschließlich Kinos oder sonstigen Vorführorten;
- c) Bereitstellung von Videos in Norwegen, wenn das Bildprogramm von einem Unternehmen zugänglich gemacht wird, das in Norwegen eingetragen ist oder das in Norwegen einen Geschäftssitz hat, oder von einer Person, die norwegischer Staatsbürger ist oder die ihren Wohnsitz in Norwegen hat, bzw. wenn der Beschluss über die Bereitstellung in Norwegen gefasst worden ist.

Dieses Gesetz gilt auch auf Spitzbergen und Jan Mayen. Das Ministerium kann einen Erlass über Ausnahme- und Sonderregeln gemäß örtlichen Verhältnissen erlassen.

Kap. 2 Altersgrenzen

§ 4 Altersgrenzen

Ein Bildprogramm darf nicht zugänglich gemacht werden, ohne dass eine der folgenden Altersgrenzen zugewiesen worden ist:

- a) Zulässig für alle Personen
- b) 6 Jahre
- c) 9 Jahre
- d) 12 Jahre
- e) 15 Jahre
- f) 18 Jahre

Die Altersgrenze wird nach einer Beurteilung festgesetzt, ob der Inhalt des Bildprogramms für Personen, die der betreffenden Altersgrenze unterliegen, schädlich sein kann. Ein Bildprogramm mit sehr schädlichem Inhalt muss die 18-Jahre-Grenze erhalten.

Ausgenommen von der Anforderung in Absatz 1 sind Bildprogramme, die hauptsächlich beinhalten:

- a) Nachrichten- und Aktualitätsstoff;
- b) Unterrichts- und Forschungsstoff;
- c) Informationsstoff über weltanschauliche, politische oder religiöse Aktivitäten;
- d) Musikstoff;
- e) Sportstoff;
- f) Hobby, Unterweisungs- und Freizeitstoff;
- g) Live-Sendungen.

Das Ministerium kann einen Erlass über weitere Ausnahmen von den Anforderungen in Absatz 1 erlassen.

§ 5 Festsetzung von Altersgrenzen für Kinofilme

Für Kinofilme wird die Altersgrenze von der Medienaufsicht durch eine Vorabkontrolle festgesetzt. Unter Kinofilmen werden hier Bildprogramme verstanden, die primär zur Vorführung in Kinos oder anderen Vorführorten produziert worden sind.

Ausgenommen von den Anforderungen an eine Vorabkontrolle sind Kinofilme, die

- a) mit der 18-Jahre-Grenze vorgeführt werden sollen;
- b) auf Filmfestivals und ähnlichen Kulturveranstaltungen vorgeführt werden sollen;
- c) örtlich produzierten Stoff beinhalten.

Die Medienaufsicht kann keine Altersgrenze für Kinofilme festsetzen, von denen sie der Meinung ist, dass sie gegen § 204, § 204 a oder § 382 Strafgesetzbuch verstoßen.

Derjenige, der möchte, dass die Medienaufsicht ein Bildprogramm beurteilt, muss eine Gebühr bezahlen, die vom Ministerium festgesetzt wird.

Das Ministerium kann einen Erlass über die Vorabkontrolle und die Bezahlung der Gebühr erlassen.

§ 6 Festsetzung von Altersgrenzen für andere Bildprogramme

Für Bildprogramme, die nicht der Vorabkontrolle gemäß § 5 unterliegen, wird die Altersgrenze vom Vertrieb des Bildprogramms festgesetzt.

Eine Altersgrenze die gemäß § 5 festgesetzt worden ist, ist bei jeder späterer Bereitstellung desselben Bildprogramms innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren ab dem letzten Beschlussdatum zugrunde zu legen. Die Festsetzung von Altersgrenzen erfolgt im Übrigen ausgehend von von der Medienaufsicht festgesetzten Ausgangspunkten.

Die Medienaufsicht kann im Rahmen eines Einzelbeschlusses Altersgrenzen einer Überprüfung unterziehen, die gemäß Absatz eins vom Vertrieb des Bildprogramms festgesetzt worden sind.

Das Ministerium kann einen Erlass über Ausnahmen von den Anforderungen in diesem Paragraphen und über die Ausarbeitung von Richtlinien für die Altersklassifizierung erlassen.

§ 7 Informationspflicht

Das Publikum ist vor Bereitstellung des aktuellen Bildprogramms auf eine deutliche und neutrale Weise über die Altersgrenze zu informieren.

Die Information über die Altersgrenze des Bildprogramms ist mindestens mit folgenden Methoden zugänglich zu machen:

- a) Im Fernsehen muss der Dienstanbieter gründlich über die Altersgrenze informieren, bevor das Programm beginnt, oder muss das Bildprogramm während der gesamten Sendezeit deutlich

mit der Altersgrenze kennzeichnen. Der Dienstanbieter muss die Altersgrenze auch in seinen Programmübersichten und elektronischen Programmguides zugänglich machen.

- b) In audiovisuellen Bestelldiensten muss der Dienstanbieter, bevor eine endgültige Bestellung getätigt wird, sowie in der Präsentation und in der Beschreibung des Bildprogrammes über die Altersgrenze informieren.
- c) Bei einer Vorführung auf öffentlichen Zusammenkünften muss der Vorführ- und Umsatzort bei Annoncierung und Ticketverkauf über die Altersgrenze informieren.
- d) Bei Bereitstellung von Videos muss der Vertrieb des Bildprogramms durch eine deutliche Kennzeichnung auf der Vorderseite des Umschlags des Videos über die Altersgrenze informieren.

Das Ministerium kann einen Erlass über die Informationspflicht, einschließlich Ausnahmen und Kennzeichnungen, erlassen.

Kap. 3 Alterskontrolle und andere Schutzmaßnahmen

§ 8 Pflicht zur Durchführung von Schutzmaßnahmen

Jeder, der ein Bildprogramm bereitstellt, ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Minderjährige vor einem schädlichen und schwer schädlichen Inhalt zu schützen.

Das Ministerium kann einen Erlass über die Alterskontrolle und sonstige Schutzmaßnahmen erlassen.

§ 9 Schutzmaßnahmen bei Bereitstellung im Fernsehen

Bildprogramme mit schwer schädlichem Inhalt dürfen nicht im Fernsehen ausgestrahlt werden. Ein Dienstanbieter muss durch die Wahl der Sendezeit oder technischer Maßnahmen dafür sorgen, dass Minderjährige normalerweise keinen Zugang zu Bildprogrammen oder zu verknüpftem Material mit schädlichem Inhalt erhalten. Nachrichten- und Aktualitätsprogramme sind von den Anforderungen in Absatz eins ausgenommen

§ 10 Schutzmaßnahmen bei Bereitstellung in audiovisuellen Bestelldiensten

Ein Dienstanbieter muss Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass Minderjährige normalerweise keinen Zugang zu Bildprogrammen oder zu verknüpftem Material mit stark schädlichem Inhalt erhalten.

Ein Dienstanbieter muss Maßnahmen anbieten, die von Erziehungsberechtigten oder anderen Personen anstelle der Erziehungsberechtigten aktiviert werden können, um sicherzustellen, dass Minderjährige normalerweise keinen Zugang zu Bildprogrammen oder zu verknüpftem Material

mit schädlichem Inhalt erhalten. Nachrichten- und Aktualitätsprogramme sind von den Anforderungen in Absatz ein ausgenommen.

§ 11 Schutzmaßnahmen für Vorführungen bei öffentlichen Zusammenkünften

Der Vorführ- und Umsatzort muss Verfahren für eine Alterskontrolle bei Bereitstellung von Bildprogrammen, die gemäß §§ 5 und 6 klassifiziert worden sind, aufstellen und diese Alterskontrolle durchführen.

Verknüpftes Material muss an die Altersgrenze eines Bildprogramms angepasst sein.

Begleitet von einem Erziehungsberechtigten oder von einer anderen Person anstelle des Erziehungsberechtigten kann Minderjährigen Zugang zu einer Vorführung mit einer eine Stufe höheren Altersgrenze als das erreichte Alter gewährt werden. Die 18-Jahre-Grenze gilt aber absolut.

§ 12 Schutzmaßnahmen für die Bereitstellung von Videos

Der Umsatzort muss Verfahren für eine Alterskontrolle bei Bereitstellung von Bildprogrammen, die gemäß §§ 5 und 6 klassifiziert worden sind, aufstellen und diese Alterskontrolle durchführen.

Verknüpftes Material muss an die Altersgrenze eines Bildprogramms angepasst sein.

Kap. 4 Aufsicht und Widerspruch usw.

§ 13 Aufsicht

Die Medienaufsicht führt die Aufsicht darüber, dass die Bestimmungen in diesem Gesetz und gemäß diesem Gesetz eingehalten werden.

Gelangt der Medienaufsicht im Rahmen ihrer Aufsicht ein Bildprogramm zur Kenntnis, das § 204a Strafgesetzbuch unterliegt, ist diese Tatsache bei der Polizei anzuzeigen.

§ 14 Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht

Der Vertrieb des Bildprogramms ist verpflichtet, das Bildprogramm während einer Dauer von mindestens zwei Monaten, nachdem das Bildprogramm zum ersten Mal öffentlich vorgeführt oder auf andere Weise zugänglich gemacht worden ist, aufzubewahren. Wird gemäß § 16 ein Widerspruchsverfahren anhängig gemacht, ist das Bildprogramm aufzubewahren, bis über den Widerspruch entschieden ist. Das Bildprogramm muss auch aufbewahrt werden, bis der Fall rechtskräftig entschieden ist, falls eine Mitteilung gemacht worden ist, dass Klage erhoben werden wird.

Ein Vertrieb eines Bildprogramms ist verpflichtet, auf Nachfrage ein Bildprogramm gemäß Absatz eins an die Medienaufsicht und an den Widerspruchsausschuss für Medienangelegenheiten herauszugeben.

Das Ministerium kann einen Erlass über die Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht erlassen, unter anderem darüber, wer der Pflicht unterliegt und wie die Aufbewahrung stattzufinden hat.

§ 15 Informationspflicht

Jedermann ist verpflichtet, der Medienaufsicht die Informationen zu übermitteln, die sie fordert, um ihre Aufgaben gemäß dem Gesetz wahrnehmen zu können oder um Vertragspflichten Norwegens gegenüber einem anderen Staat oder einer internationalen Organisation erfüllen zu können. Diese Informationen können schriftlich oder mündlich innerhalb einer festgesetzten Frist angefordert werden.

Das Ministerium kann einen Erlass zu der Informationspflicht erlassen, unter anderem darüber, wer der Informationspflicht unterliegt und welche Informationen gefordert werden können.

§ 16 Widerspruch

Widersprüche gegen Einzelentscheidungen der Medienaufsicht gemäß dem Gesetz oder gemäß nach dem Gesetz festgesetzten Bestimmungen werden vom Widerspruchsausschuss für Medienangelegenheiten (Medienwiderspruchsausschuss) behandelt. Der Widerspruchsausschuss kann eine Entscheidung der Medienaufsicht nach eigener Maßnahme nicht ändern.

Der Vertriebsrat und der Kinderombudsmann haben Widerspruchsrecht gegen eine Entscheidung der Medienaufsicht zur Altersklassifizierung von Kinofilmen gemäß § 5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Kapitel VI des Verwaltungsgesetzes.

Der Widerspruchsausschuss wird vom König ernannt. Der König stellt fest, wer Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Widerspruchsausschusses sein soll, und kann einen Erlass über Größe, Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses erlassen.

Eventuelle Klagen in Zusammenhang mit einer Entscheidung des Widerspruchsausschusses sind gegen den Staat, vertreten durch den Widerspruchsausschuss für Medienangelegenheiten, zu richten.

§ 17 Einschränkungen in der Änderungs- und Anweisungsbefugnis

Das Ministerium kann der Medienaufsicht oder dem Medienwiderspruchsausschuss in Einzelfällen keine Anweisungen erteilen und kann Entscheidungen dieser Aufsicht und dieses Ausschusses gemäß diesem Gesetz auch nicht ändern.

Das Ministerium kann die Medienaufsicht verpflichten, die Bearbeitung eines Falles aufzunehmen.

In Fällen von prinzipieller oder hoher sozialer Bedeutung kann der König in der Regierung eine Entscheidung der Medienaufsicht oder des Widerspruchsausschusses gemäß den Bestimmungen in § 35, Absätze 2, 3 und 5 Verwaltungsgesetz, ändern.

Kap. 5 Sanktionen

§ 18 Abmahnung

Bei einem Verstoß gegen dieses Gesetz oder gegen eine aufgrund dieses Gesetzes festgesetzte Bestimmung oder Bedingung kann die Medienaufsicht demjenigen, der für den Verstoß verantwortlich ist, eine Abmahnung erteilen.

§ 19 Übertretungsgebühr

Die Medienaufsicht kann bei einem Verstoß gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Bestimmungen aufgrund dieses Gesetzes oder gegen eine Einzelentscheidung, die gemäß diesen Bestimmungen getroffen worden ist, gegen denjenigen, der für den Verstoß verantwortlich ist, eine an den Staat zahlbare Übertretungsgebühr verhängen, berechnet gemäß einer vom Ministerium festgesetzten Bestimmung.

Das Ministerium kann einen Erlass über eine erhöhte Gebühr bei wiederholtem Verstoß erlassen. Die Medienaufsicht kann in speziellen Fällen auf eine verhängte Übertretungsgebühr verzichten. Eine verhängte Gebühr ist eine Zwangsgrundlage zur Vollstreckung. Das Ministerium kann einen Erlass über die Verhängung der Übertretungsgebühr erlassen, unter anderem über das Inkasso und die Zahlungsfrist. Dort kann festgesetzt werden, dass auf verhängte Verstoßungsgebühr Zinsen zu zahlen sind.

§ 20 Zwangsstrafe

Um sicherzustellen, dass in diesem Gesetz oder gemäß diesem Gesetz festgesetzte Fristen erfüllt werden, kann die Medienaufsicht dem Verantwortlichen eine Zwangsstrafe auferlegen. Eine Zwangsstrafe kann auferlegt werden, wenn der Verstoß entdeckt worden ist.

Die Zwangsstrafe kann als eine laufende Strafe oder als ein Einmalbetrag festgesetzt werden. Bei einer laufenden Strafe kann die Medienaufsicht bestimmen, dass die Strafe für jeden laufenden Tag, jede laufende Woche oder jeden laufenden Monat festzusetzen ist. Die Laufzeit der Zwangsstrafe beginnt, wenn der Verantwortliche die Frist für die Behebung der betreffenden Tatsache überschreitet. Bei einer Zwangsstrafe in Form eines Einmalbetrages kann die Medienaufsicht bestimmen, dass die Strafe bei Erreichen einer gesondert festgesetzten Frist für die Erfüllung der Pflicht zu zahlen ist, sofern diese Frist abgelaufen ist, ohne dass die Pflicht erfüllt worden ist.

Die Zwangsstrafe fällt der Staatskasse zu und ist eine Zwangsgrundlage für Vollstreckung. Die Medienaufsicht kann in besonderen Fällen eine angefallene Zwangsstrafe einschließlich Zinsen reduzieren oder auf sie verzichten.

Das Ministerium kann einen Erlass über die Verhängung einer Zwangsstrafe erlassen, unter anderem über Bedingungen für die Zwangsstrafe, über die Größenordnung der Zwangsstrafe und über Zinsen bei verspäteter Zahlung.

Kapitel 6 Inkrafttreten und Änderungen in anderen Gesetzen

§ 21 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt an dem Zeitpunkt in Kraft, das der König feststellt. Der König kann die einzelnen Bestimmungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft setzen.

§ 22 Änderungen in anderen Gesetzen

Ab Datum des Inkrafttretens des Gesetzes werden in anderen Gesetzen folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Gesetz vom 4. Dezember 1992 Nr. 127 über den Rundfunk und über audiovisuelle Bestelldienste werden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 1-1 Absatz 1 a soll folgenden Wortlaut haben:

Rundfunk: Das Ausstrahlen von Sprache, Musik, *Bildern* und Ähnlichem über ein elektronisches Kommunikationsnetz, das dafür vorgesehen oder geeignet ist, um live und gleichzeitig von der Öffentlichkeit gesehen oder gehört zu werden.

§ 2-7 wird aufgehoben.

§ 3-1 Absatz 2 soll folgenden Wortlaut haben:

In *Rundfunk* oder in audiovisuellen Bestelldiensten dürfen keine Werbebotschaften, verknüpft mit Kinderprogrammen oder Werbebotschaften, die sich speziell an Kinder richten, gesendet werden.

§ 4-5 Absatz 1 b soll folgenden Wortlaut haben:

Programmsendungen mit Pornografie oder Gewalt, verstoßend gegen norwegisches Recht, oder andere Programme, die in schwerem Maße die körperliche, *geistige* oder moralische Entwicklung von Minderjährigen schädigen können.

§ 4-5 Absatz 1 c soll folgenden Wortlaut haben:

Programmsendungen, die schädlich sein können *für Minderjährige, es sei denn, es wird durch die Wahl der Sendezeit oder durch technische Maßnahmen dafür gesorgt, dass Minderjährige normalerweise solche Sendungen nicht sehen oder hören können.*

§ 10-1 Absatz 1 soll folgenden Wortlaut haben:

Mit Geldstrafen oder Gefängnis bis zu 6 Monaten wird derjenige bestraft, der vorsätzlich oder grob fahrlässig oder wiederholt gegen die Bestimmungen von § 2-1 Absätze 1 und 3, § 2-4, § 3-1 Absatz 2, § 4-5 Absatz 1 b und d, und Kapitel 9 oder gegen einen Erlass oder einen Einzelbeschluss aufgrund dieser Bestimmungen verstößt. Eine Beihilfe wird auf dieselbe Weise bestraft.

2. Im Gesetz vom 15. Mai 1987 Nr. 21 über Filme und Videos werden folgende Änderungen vorgenommen:

Kapitel III wird aufgehoben.

§ 7 Absätze 2 und 3 wird aufgehoben. Der heutige Absatz 4 wird zum Absatz 2.

§ 9 wird aufgehoben.

§ 11 wird aufgehoben.

§ 12 soll folgenden Wortlaut haben:

§ 12 Verweigerung der Eintragung eines Videos

Das Ministerium kann einen Erlass über die Befugnis der Medienaufsicht erlassen, *die Registrierung von Videos von Vertrieben zu verweigern*, die gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen aufgrund dieses Gesetzes gegebenen Erlassen verstoßen haben.

§ 13 a bis § 16 wird aufgehoben.